

Vorentwurf Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„Bäckercampus der Schäfer Gruppe am ICE-Bahnhof“

der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn,
Stadtteil Eschhofen



Auftraggeber: Schäfer Dein Bäcker GmbH
Vinzenz-Pallotti-Straße 4
65552 Limburg

Bearbeitung: Planungsbüro Stadt und Freiraum
M. Eng. Sabine Kraus
Odenwaldstr. 4
65549 Limburg

Stand: 15. April 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Lage im Raum	4
1.3	Rechtliche Grundlagen	5
1.4	Arbeitsschritte	7
2	Bestandsermittlung	7
2.1	Bestandskartierung, Biotopermittlung im Wirkraum des Vorhabens	7
2.2	Ermittlung relevanter Arten	9
2.3	Untersuchung relevanter Arten	10
2.4	Untersuchungen Vögel	11
2.5	Untersuchungsmethodik Vögel	11
2.6	Vorläufige Untersuchungsergebnisse Vögel	11
3	Mögliche Projektwirkungen	16
3.1	Baubedingte Wirkfaktoren	16
3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	17
3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	18
4	Betroffenheitsanalyse	18
4.1	Brutvögel	18
4.1.1	Prüfungsmethodik	18
4.1.2	Vereinfachte Prüfung für bestimmte Vogelarten	19
4.1.2.1	Prüfung von Brutvögeln innerhalb des Geltungsbereiches/des erweiterten Untersuchungsraumes	20
4.1.3	Fazit Vögel	23
5	Maßnahmen	24
5.1	Vermeidungsmaßnahmen	24
6	Zusammenfassung	25
7	Anhang	26
8	Quellenverzeichnis	27

Abbildungen

Abbildung 1: Lage des Plangebietes südöstlich der Kernstadt Limburg an der Lahn im Stadtteil Eschhofen (Geltungsbereich: rot gefüllt), Quelle: Natureg Viewer, modifiziert Büro Kraus (April 2026)	4
Abbildung 2: Grünordnungsplan – tatsächlicher Bestand zum vorhabenbezogenen B-Plan „Bäckercampus der Schäfer Gruppe am ICE-Bahnhof“; Büro Kraus (April 2026)	8
Abbildung 3: Intensiv gepflegte Wiesenfläche nordöstlich der Bestandsanlage, Kraus 2025 .	8
Abbildung 4: Intensiv gepflegte Wiesenfläche mit Baumreihe aus Hainbuchen, Kraus 2026 .	8
Abbildung 5: Strukturarme Ackerfläche; Baumreihe entlang der Vinzenz-Pallotti-Straße, Kraus 2026	9
Abbildung 6: Strukturarme Wiesenfläche im nördlichen Bereich Richtung Regenrückhaltebecken mit asphaltierten Feldwegen, Kraus 2026.....	9
Abbildung 7: Vorentwurf Vogelkartierung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Bäckercampus der Schäfer Gruppe am ICE-Bahnhof“ in Limburg-Eschhofen, Büro Kraus (Stand 04/2026).....	12
Abbildung 8: Die Baumreihe (Hainbuche) zwischen der Bestandsanlage und dem Plangebiet weist Nester von Elstern auf, Kraus (März 2026)	13
Abbildung 9: Individuen der Elster wurden beim Nestbau beobachtet, Kraus (März 2026) ...	13
Abbildung 10: Weiblicher Haussperling ruhend im Regenrohr an der Gebäudefassade, Kraus (April 2026).....	13
Abbildung 11: Bluthänfling auf Nahrungssuche in Rudersaum am westlichen Parkplatz, Kraus (April 2026)	13

Tabellen

Tabelle 1: Übersicht Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG, Kraus 2026.....	6
Tabelle 2: Untersuchungsrelevanz gesetzlich geschützter Pflanzen- und Tierarten im Plangebiet für die artenschutzrechtliche Prüfung, Kraus 2026.....	10
Tabelle 3: Artenliste Vögel gesamt (Geltungsbereich G + erweiterter Untersuchungsraum e U), Kraus (2026)	14
Tabelle 4: Artenliste der Vögel mit Brutverdacht (Geltungsbereich + erweiterter Untersuchungsraum), Kraus (2026).....	15
Tabelle 5: Artenliste der Vögel als Nahrungsgäste bzw. als Überflieger/Durchzügler (Geltungsbereich + erweiterter Untersuchungsraum), Kraus (2026)	15
Tabelle 6: Prüfung von Verbotstatbeständen für kartierte Brutvogelarten (Geltungsbereich/erweiterter Untersuchungsraum) mit ungünstigem/schlechtem Erhaltungszustand in Hessen	20
Tabelle 7: Prüfung von Verbotstatbeständen für kartierte Nahrungsgäste (Geltungsbereich/erweiterter Untersuchungsraum) mit ungünstigem/schlechtem Erhaltungszustand bzw. streng geschützten Vögeln in Hessen	20

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Schäfer Dein Bäcker GmbH plant eine Erweiterung ihres Produktionsstandortes im Gewerbegebiet „ICE-Stadt Limburg“ auf dem Eschhöfer Feld der Gemarkung des Limburger Stadtteils Eschhofen. Das Plangebiet befindet innerhalb eines voll erschlossenen und teilweise bebauten Gewerbegebiets, das den aktuell rechtskräftigen Bebauungsplan „Dienstleistungsbereich am ICE-Bahnhof Limburg-Süd Teil A, 1. Änderung“ (2017) als Grundlage hat. Die Umsetzung der geplanten baulichen Anlagen und Nutzungen sind nicht vollständig im Rahmen der Festsetzungen des rechtskräftigen B-Plans umsetzbar. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der geplanten Vorhaben geschaffen werden.

Bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen ist zu prüfen, ob gegen das Inkrafttreten und den Vollzug artenschutzrechtliche Belange § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegenstehen. Die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen findet auf der Grundlage des „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HMUELV 2024, 3. Fassung) statt.

1.2 Lage im Raum

Das Plangebiet liegt in einem Gewerbegebiet am ICE-Bahnhof südöstlich der Kernstadt Limburg an der Lahn im Stadtteil Eschhofen zwischen der Bundesautobahn BAB A 3 bzw. der Bundesstraße B 8 und der ICE-Strecke Köln–Rhein/Main. Es befindet sich im nordwestlichen Randbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Dienstleistungsbereich am ICE-Bahnhof Limburg-Süd, Teil A, 1. Änderung“.

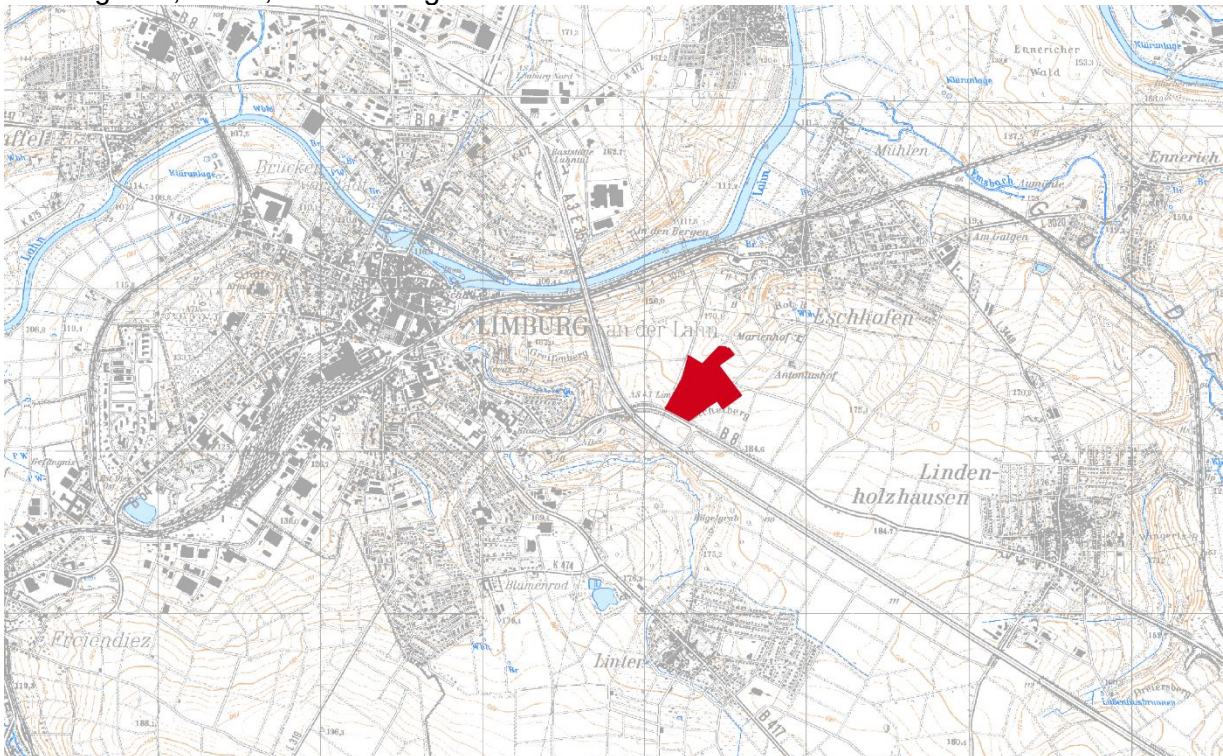


Abbildung 1: Lage des Plangebietes südöstlich der Kernstadt Limburg an der Lahn im Stadtteil Eschhofen (Geltungsbereich: rot gefüllt), Quelle: Natureg Viewer, modifiziert Büro Kraus (April 2026)

1.3 Rechtliche Grundlagen

Bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen sind die artenschutzrechtlichen Verbote und Ausnahmen zu berücksichtigen. Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Bebauungsplänen für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten relevant. Zu beachten sind hierbei auch die sich für den Vorhabenträger aus der Umwelthaftungsrichtlinie ergebenden Konsequenzen für eventuell entstehende Umweltschäden im Sinne des Art. 5 UH-RL.

Zentrale Aufgaben der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung sind somit:

die Zusammenstellung der relevanten Datengrundlagen zur Beurteilung der entsprechenden Verbotstatbestände,

die Konfliktanalyse zur Ermittlung und Bewertung der artspezifischen Beeinträchtigungen und die Prüfung, ob für die relevanten Arten die spezifischen Verbotstatbestände zu erwarten sind.

Ausnahmeprüfung bei Schädigung bzw. erheblicher Störung der nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigenden Arten. Hierbei ist für die jeweils betroffenen Arten zu klären, inwieweit Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung nach § 45 (7) BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 (1) BNatSchG gegeben sind. Hierzu zählt auch die Prüfung, ob durch geeignete CEF-Maßnahmen ein günstiger Erhaltungszustand der lokalen Population in ihrem Verbreitungsgebiet gewährleistet werden kann. Bei vorliegender Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 muss geprüft werden, ob es andere zufriedenstellende Lösungen für das Projekt gibt. Schließlich ist u. U. der Nachweis der überwiegenden Gründe des Gemeinwohls bzw. der zwingenden Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses für das Vorhaben zu erbringen.

Für die im § 44 (5) BNatSchG genannten besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten liegt kein Verstoß gegen den Schutz der Lebensstätten gem. § 44 (1) Nr. 3 vor, wenn bei zulässigen Eingriffen und Vorhaben (§ 15 BNatSchG sowie § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Rechtliche Grundlage	Rechtliche Anforderung
§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG	Verbot, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten • nachzustellen, • sie zu fangen, • sie zu verletzen oder • zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur • zu entnehmen • zu beschädigen oder • zu zerstören. Bezogen auf betriebsbedingte Folgen eines Vorhabens - beispielsweise der Tötung von Tieren infolge von Kollisionen - ist der Tötungstatbestand erst dann erfüllt, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffene Art durch die Maßnahme in signifikanter Weise erhöht.
§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG	Verbot, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Es führen somit nur erhebliche Störungen zu einer Verbotverletzung. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG	Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur • zu entnehmen, • zu beschädigen oder • zu zerstören. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG	Verbot, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten und ihre , Entwicklungsformen aus der Natur • zu entnehmen, • zu beschädigen oder • zu zerstören.

Tabelle 1: Übersicht Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG, Kraus 2026

1.4 Arbeitsschritte

Auf der Grundlage des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HMUELV 2024, 3. Fassung) wurde der vorliegende Fachbeitrag mit den folgenden Arbeitsschritten erstellt:

1. Darstellung maßgeblicher Wirkfaktoren des Vorhabens: Welche Wirkung des Vorhabens lassen artenschutzrechtliche Konflikte erwarten? Für welche Wirkungen ist eine Erheblichkeit zu erwarten?
2. Ermittlung der planungsrelevanten Arten: Sind Vorkommen europäisch geschützter Arten im Wirkraum ermittelt worden oder bekannt? Biotopkartierung
3. Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten:
 - räumlich: wo?
 - zeitlich: wann?
 - funktional: wie/über welche Wirkfaktoren?

Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in einer nachgeordneten Stufe erforderlich.

4. Erarbeitung erforderlicher Vermeidungs- und ggf. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen unter der Fragestellung: Wie lassen sich die Beeinträchtigungen vermeiden oder vermindern und die ökologische Funktion einer Lebensstätte erhalten, bzw. den Erhaltungszustand einer lokalen Population sichern?

2 Bestandsermittlung

2.1 Bestandskartierung, Biotopermittlung im Wirkraum des Vorhabens

Für die arten-/naturschutzrechtliche Betrachtung wurde die Biotopkartierung der noch unbebauten Grundstücke und Freiraumstrukturen zugrunde gelegt, auf denen die geplanten Vorhaben gemäß Masterplan realisiert werden sollen.

Im nachfolgenden „Gründordnungsplan - tatsächlicher Bestand“ (Büro Kraus, April 2026) des Plangebietes sind die Siedlungsstrukturen und Biotope der unbebauten Baugrundstücke dargestellt. Die unbebauten Grundstücke werden als Acker oder Grünland intensiv genutzt. Entlang des westlich gelegenen Parkplatzes hat sich ein Ruderalsaum entwickelt. Das Plangebiet und der Betriebsparkplatz im Nordwesten sind mit Bäumen gegliedert.

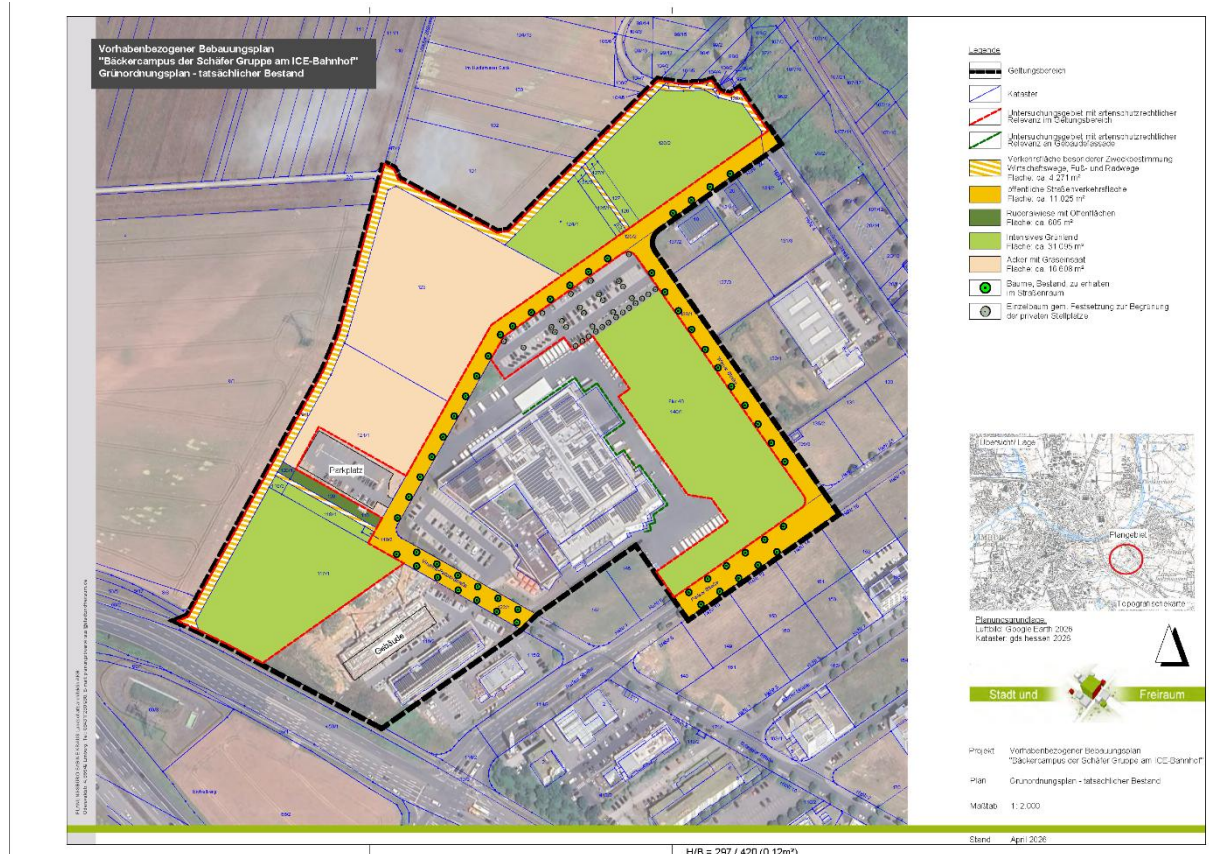


Abbildung 2: Grünordnungsplan – tatsächlicher Bestand zum vorhabenbezogenen B-Plan „Bäckercampus der Schäfer Gruppe am ICE-Bahnhof“; Büro Kraus (April 2026)



Abbildung 3: Intensiv gepflegte Wiesenfläche nord-östlich der Bestandsanlage, Kraus 2025



Abbildung 4: Intensiv gepflegte Wiesenfläche mit Baumreihe aus Hainbuchen, Kraus 2026



Abbildung 5: Strukturarme Ackerfläche; Baumreihe entlang der Vinzenz-Pallotti-Straße, Kraus 2026



Abbildung 6: Strukturarme Wiesenfläche im nördlichen Bereich Richtung Regenrückhaltebecken mit asphaltieren Feldwegen, Kraus 2026

2.2 Ermittlung relevanter Arten

Die nachfolgende Tabelle soll einen Überblick darüber geben welche zu untersuchenden Tiergruppen der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie für die artenschutzrechtliche Prüfung relevant sind. Die Grundlage der Einschätzung bildet die vorangegangene Biotopkartierung von 2025 und 2026.

Anhang IV-FFH-Arten	Begründung	Relevanz
Farne, Moose, Flechten und Blütenpflanzen	Lebensraumpotenziale für besonders geschützte Anhang IV-Pflanzen-Arten wurden bei den Ortsbegehungen nicht festgestellt und sind aufgrund der Biotopstrukturen im Gewerbegebiet nicht zu erwarten.	nicht relevant
Fledermäuse	Bei den Ortsbegehungen konnten keine potenziellen Lebensräume für Fledermäuse festgestellt werden. Die Gehölze im Eingriffsbereich weisen kein Habitatpotenzial auf, ebenso nicht die Gebädefassaden der Backwerkstatt, die bei der Erweiterung berührt werden.	nicht relevant
Sonstige Säugetiere	Ein Vorkommen des Feldhamsters ist auf den Acker-und Grünlandflächen auszuschließen. Zahlreiche Untersuchungen haben im gesamten Stadtgebiet von Limburg stattgefunden, insbesondere auch im Plangebiet. Die Feldhamsterpopulation gilt als erloschen.	nicht relevant
Amphibien	Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer und es sind keine Wanderwege für Amphibien bekannt.	nicht relevant
Reptilien	Besonders geschützte Anhang-IV-FFH-Arten sind aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen nicht zu erwarten.	nicht relevant
Käfer	Besonders geschützte Anhang-IV-FFH-Arten sind aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen nicht zu erwarten.	nicht relevant
Libellen	Besonders geschützte Anhang-IV-FFH-Arten sind aufgrund der fehlenden Biotopstrukturen (Gewässer) nicht zu erwarten.	nicht relevant
Schmetterlinge	Besonders geschützte Anhang-IV-FFH-Arten sind aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen nicht zu erwarten.	nicht relevant

Anhang IV-FFH-Arten	Begründung	Relevanz
Fische/ Rundmäuler	Besonders geschützte Anhang-IV-FFH-Arten sind aufgrund fehlender Biotopstrukturen (Gewässer) nicht zu erwarten.	nicht relevant
Molusken	Besonders geschützte Anhang-IV-FFH-Arten sind aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen auszuschließen	nicht relevant

Tabelle 2: Untersuchungsrelevanz gesetzlich geschützter Pflanzen- und Tierarten im Plangebiet für die artenschutzrechtliche Prüfung, Kraus 2026

Auf der Grundlage der vorliegenden Relevanzprüfung besteht kein Untersuchungsbedarf für Anhang-IV-Arten im Plangebiet. Das Vorkommen von besonders geschützte Pflanzenarten kann auf den intensiv bewirtschafteten Flächen ausgeschlossen werden.

Neben den Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie sind die europäischen Brutvögel zu untersuchen. Baumkronen bieten nistenden Vögeln Habitatstrukturen als potenzielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten. Die unbebauten Acker- und Grünlandflächen bieten Bodenbrütern entsprechende Lebensräume. Die Fassaden und Konstruktionsteile bieten gebäudebrütenden Vogelarten ebenfalls Lebensraumpotenzial.

Gemäß WACHTER et al. (2004) gelten die Kriterien „naturschutzfachliche Bedeutung im Bezugsraum resp. Gefährdung im natürlichen Verbreitungsgebiet“ und die artspezifische „Empfindlichkeit“ gegenüber dem Vorhaben als geeignete Entscheidungshilfen, um Arten für die weitere Betrachtung auszuwählen bzw. auszuschließen (ähnlich KIEL 2005; BREUER 2005).

Folgende Arten werden im Rahmen der Vorprüfung bereits ausgesondert:

1. alle ungefährdeten und ungeschützten Arten
2. alle gegenüber den Wirkfaktoren unempfindlichen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
3. Der Schutz der Nahrungsreviere ist nicht Gegenstand des Artenschutzes, sofern Brut-/Niststätte und Nahrungsrevier ökologisch nicht so eng miteinander verbunden sind, dass Störungen im Nahrungsrevier zur Aufgabe des Brutplatzes führen. Somit werden auch alle Arten mit sehr großen Nahrungsrevieren, die nicht im Brutrevier betroffen sind, ebenfalls in diesem frühen Entscheidungsstadium ausgeschieden. Wichtig ist darüber hinaus, dass sich die Störung im Nahrungsrevier nicht negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken.

Wanderwege und –korridore sind nur dann Gegenstand des Artenschutzes wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störung, bzw. Vernichtung dieses im Jahreszyklus von der Art besiedelten Lebensraum verschlechtert. Das ist z. B. dann der Fall, wenn die Zerstörung oder Zerschneidung eines derartigen Funktionsraumes dazu führt, dass die Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten der betroffenen Art hierdurch unbrauchbar werden.

2.3 Untersuchung relevanter Arten

Während der Begehungen 2025 und 2026 zur Ermittlung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials wurden Habitatpotenziale für europäische Brutvögel an Gebäuden, den Bäumen und den Wiesenflächen festgestellt. Damit besteht Untersuchungsbedarf für die vorkommenden Brutvögel.

2.4 Untersuchungen Vögel

Die Lebensraumansprüche der heimischen Brutvögel sind sehr vielfältig. Sie besiedeln erfolgreich nahezu jeden Lebensraum. Ihre Hauptbrutzeit liegt im Zeitraum von März bis September. Wie in der Biotopkartierung beschrieben kommen Bäume, Offenlandbereiche und Gebäudestrukturen im Plangebiet vor und stellen neben Nahrungshabitaten auch Schutz- und Nistmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Strukturen können Brutstätten der boden-, gebüsch-, und baumbrütenden Vögel darstellen.

2.5 Untersuchungsmethodik Vögel

Zur Einschätzung des avifaunistischen Bestandes fanden innerhalb des erweiterten Untersuchungsraumes (Geltungsbereich und angrenzende, relevante Biotopstrukturen) Begehungen zur Untersuchung der Raumnutzung durch die Vögel statt. Hierzu wurden Gehölzstrukturen, Acker- und Grünlandflächen und Gebäudefassaden im Juli/August 2025 und zwischen Februar/März/April 2026 gemäß der Anleitung „Methodenstandards zur Erfassung von Brutvögeln (SÜDBECK et al. 2005) untersucht. Die Erkundungen fanden durch fachkundige Biologen statt. Alle Gehölze im Plangebiet sowie Gebäudefassaden im Baufeld wurden auf mögliche Baumhöhlen und Brutstätten visuell untersucht. Der Artenbestand wurde durch deren Sichtung und Rufe erfasst. Im Nachgang wurde anhand der gesichteten oder verhörten Art die Einstufung als Brutvogel, Brutverdacht, Durchzügler/Überflieger oder Nahrungsgast vorgenommen. Es wurden an allen Untersuchungsterminen die Vögel bei ihren Flügen über, ins und aus dem Plangebiet beobachtet.

Alle Vogelbeobachtungen wurden lagegenau, mit Angaben zum Status und Verhalten erfasst. Zusätzlich wurden auch alle Beobachtungen, die bei anderen Begehungen wie z.B. bei der Biotopkartierung vor Ort gemacht wurden, mit registriert. Die Auswertung und Statureinteilung der Avifauna wurde in Anlehnung an das Monitoring häufiger Brutvögel durchgeführt (DDA 2009). Die Unterteilung der kartierten Arten erfolgte je nach Erhaltungszustand (EHZ) in Hessen in die Kategorien ungünstig-schlecht (rot), ungünstig-unzureichend (gelb) oder günstig (grün) gem. Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens – 11. Fassung. Die Auswertung der Arten erfolgte zusätzlich gem. der Unterteilung von SÜDBECK et al. (2005) in Brutnachweis (BN), Brutverdacht (BV), sowie Nahrungsgast (NG) bzw. Durchzügler/Überflieger (DZ).

Die Ergebnisse der Bestanderfassung werden in den nachfolgenden Tabellen und Plänen aufgezeigt. Viele Arten nutzten z.B. den Geltungsbereich als Nahrungsgast, während die Nistplätze in den umliegenden Gehölzflächen oder Gebäuden zu verorten sind. Von den Projektwirkungen sind jedoch nur die Brutvögel im Geltungsbereich betroffen.

Die Untersuchungen sind noch nicht abgeschlossen. Sie werden in der Brutsaison 2026 fortgeführt. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird zur förmlichen Beteiligung gem. §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB fortgeschrieben.

2.6 Vorläufige Untersuchungsergebnisse Vögel

Die nachfolgende Legende erläutert das Einstufungsschema und die Kürzel aller nachfolgenden Artenlisten/Tabellen dieses Kapitels mit Angaben zu Schutz- und Erhaltungsstatus:

- EHZ HE: Erhaltungszustand der Vögel in Hessen (Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung): günstig, ungünstig-unzureichend, ungünstig-schlecht
- Status: BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, BZ=Brutzeitfeststellung, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler; Ü = Überflieger
- Schutz: Bundesnaturschutzgesetz: b/s = nach §7 BNatSchG besonders bzw. streng geschützt
- RLH: Rote Liste Hessen (Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung), RLD: Rote Liste Deutschland (RYSLAVY et al. 2020: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, R= Extrem selten, D = Daten unzureichend, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet)

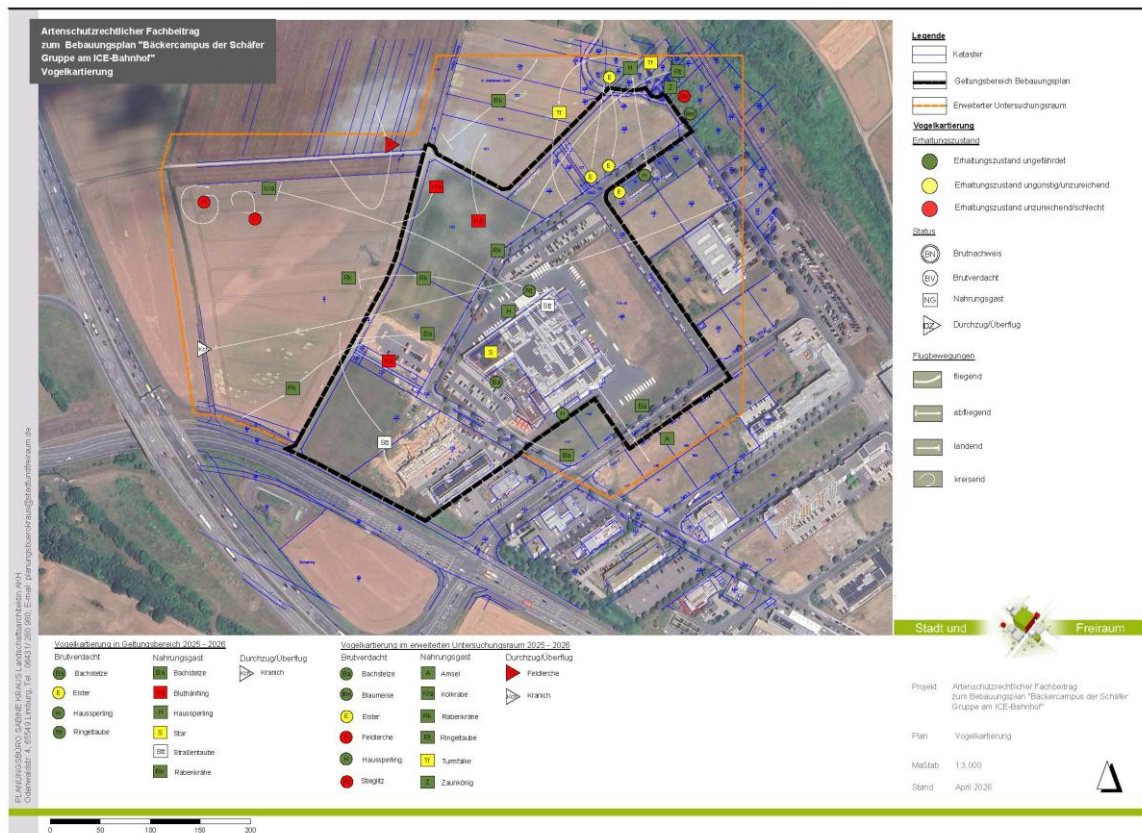


Abbildung 7: Vorentwurf Vogelkartierung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Bäckercampus der Schäfer Gruppe am ICE-Bahnhof“ in Limburg-Eschhofen, Büro Kraus (Stand 04/2026)



Abbildung 8: Die Baumreihe (Hainbuche) zwischen der Bestandsanlage und dem Plangebiet weist Nester von Elstern auf, Kraus (März 2026)



Abbildung 9: Individuen der Elster wurden beim Nestbau beobachtet, Kraus (März 2026)



Abbildung 10: Weiblicher Haussperling ruhend im Regenrohr an der Gebäudefassade, Kraus (April 2026)



Abbildung 11: Bluthänfling auf Nahrungssuche in Ruderalsaum am westlichen Parkplatz, Kraus (April 2026)

Die folgenden Tabellen liefern eine Übersicht über die kartierten Vogelarten im Geltungsbereich und im erweiterten Untersuchungsraum (vgl. mit Abb. 17), ihren Erhaltungszustand in Hessen, ihren Status im Habitat, den gesetzlichen Schutzstatus und die Gefährdungskategorie der Art in Deutschland/Hessen.

Artnamen	Geltungsbereich/erweiterter Untersuchungsraum	EHZ HE Stand 2023	Status	Schutz	RLD 2020	RLH 2023
Vögel gesamt (Geltungsbereich + erweiterter Untersuchungsraum)						
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	e U	günstig	NG	b	*	*
Bachstelze (<i>Montacilla alba</i>)	G/e U	günstig	BV	b	*	*
Blaumeise (<i>Cyanistes caeruleus</i>)	e U	günstig	BV	b	*	*
Bluthänfling (<i>Linnaria cannabina</i>)	G	schlecht	NG	b	*	*
Elster (<i>Pica pica</i>)	G/e U	ungünstig	BV	b	*	*
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	e U	schlecht	DZ/BV/Ü	b	3	3
Hausperling (<i>Passer domesticus</i>)	G/e U	günstig	BV	b	*	*
Kranich (<i>Grus grus</i>)	G/e U	nb	DZ	s	*	-
Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>)	G/e U	günstig	NG	b	*	*
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	G/e U	günstig	NG	b	*	*
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	G	günstig	BV	b	*	*
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	G	ungünstig	NG	b	3	V
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	e U	schlecht	BV	b	*	3
Straßentaube (<i>Columba livia f. domestica</i>)	G	nb	NG	b	nb	nb
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	e U	ungünstig	NG	s	*	*
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	e U	günstig	NG	b	*	*

Tabelle 3: Artenliste Vögel gesamt (Geltungsbereich G + erweiterter Untersuchungsraum e U), Kraus (2026)

Im gesamten Untersuchungsbereich (G + e U) konnten insgesamt **16 Arten** mit unterschiedlichem Status festgestellt werden, davon 4 Arten ausschließlich im Geltungsbereich, 6 Arten im erweiterten Untersuchungsraum und 6 Arten, die in beiden Untersuchungsräumen vorkommen.

Wissenschaftlicher Art-name	Geltungsbereich/erweiterter Untersuchungsraum	EHZ HE Stand 2023	Status	Schutz	RLD 2020	RLH 2023
Vögel mit Brutverdacht (Geltungsbereich + erweiterter Untersuchungsraum)						
Bachstelze (<i>Montacilla alba</i>)	G/e U	günstig	BV	b	*	*
Blaumeise (<i>Cyanistes caeruleus</i>)	e U	günstig	BV	b	*	*
Elster (<i>Pica pica</i>)	G/e U	ungünstig	BV	b	*	*
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	e U	schlecht	BV	b	3	3
Hausperling (<i>Passer domesticus</i>)	G/e U	günstig	BV	b	*	*
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	G	günstig	BV	b	*	*
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	e U	schlecht	BV	b	*	3

Tabelle 4: Artenliste der Vögel mit Brutverdacht (Geltungsbereich + erweiterter Untersuchungsraum), Kraus (2026)

Im gesamten Untersuchungsraum konnten insgesamt **7 Arten** festgestellt werden, die unter Brutverdacht stehen, davon **4 im Geltungsbereich (Bachstelze, Elster, Hausperling und Ringeltaube)** und weitere 3 Arten im erweiterten Untersuchungsraum (Blaumeise, Feldlerche und Stieglitz). 4 Arten kommen in beiden Untersuchungsräumen vor.

Wissenschaftlicher Art-name	Geltungsbereich/erweiterter Untersuchungsraum	EHZ HE Stand 2023	Status	Schutz	RLD 2020	RLH 2023
Vögel als Nahrungsgast (Geltungsbereich + erweiterter Untersuchungsraum)						
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	e U	günstig	NG	b	*	*
Bachstelze (<i>Montacilla alba</i>)	G/e U	günstig	NG	b	*	*
Bluthänfling (<i>Linnaria cannabina</i>)	G	schlecht	NG	b	3	3
Elster (<i>Pica pica</i>)	G/e U	ungünstig	NG	b	*	*
Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>)	G/e U	günstig	NG	b	*	*
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	G	ungünstig	NG	b	3	V
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	G/e U	günstig	NG	b	*	*
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	G	günstig	NG	b	*	*
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	e U	schlecht	NG	b	*	3
Straßentaube (<i>Columba livia f. domestica</i>)	G	nb	NG	b	nb	nb
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	e U	ungünstig	NG	s	*	*
Vögel als Überflieger/Durchzügler (Geltungsbereich + erweiterter Untersuchungsraum)						
Blaumeise (<i>Cyanistes caeruleus</i>)	e U	günstig	Ü	b	*	*
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	e U	schlecht	Ü/DZ	b	3	3
Hausperling (<i>Passer domesticus</i>)	G/e U	günstig	Ü	b	*	*
Kranich (<i>Grus grus</i>)	G/e U	nb	DZ	s	*	-
Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>)	G/e U	günstig	DZ	b	*	*

Tabelle 5: Artenliste der Vögel als Nahrungsgäste bzw. als Überflieger/Durchzügler (Geltungsbereich + erweiterter Untersuchungsraum), Kraus (2026)

Als Nahrungsgäste konnten im gesamten Untersuchungsraum **11 Arten** beobachtet werden, von denen 8 Arten (Star, Bluthänfling, Ringeltaube, Straßentaube, Bachstelze, Elster, Rabenkrähe und Kolkrabe) ausschließlich im Geltungsbereich und 3 Arten im erweiterten Untersuchungsraum (Stieglitz, Amsel und Turmfalke) vorkamen. 4 Arten davon wurden in beiden Untersuchungsräumen gesichtet. Im Geltungsbereich sind die Elster und Bachstelze zu erwähnen, die hier auch unter Brutverdacht stehen.

Als Überflieger/Durchzügler wurden im Gesamtuntersuchungsraum insgesamt **5 Arten** gesichtet, von denen drei Arten über den Geltungsbereich gezogen sind: der Kranich als Zugvogel, der Kolkrabe suchte im erweiterten Untersuchungsraum nach Nahrung und flog anschließend über den Geltungsbereich und der Haussperling, der im Geltungsbereich aber auch unter Brutverdacht steht. Die anderen beiden Arten (Blaumeise und Feldlerche) wurden lediglich im erweiterten Untersuchungsraum gesichtet.

2.6.5 Fazit Vogelkartierung

Insgesamt wurden 16 Vogelarten bei den Untersuchungen im Geltungsbereich und den umliegenden Biotopstrukturen (erweiterter Untersuchungsraum) gesichtet. 4 Arten konnten im Geltungsbereich (Bachstelze, Elster, Haussperling und Ringeltaube) als Brutvogel identifiziert werden. Deren Lebensstätten können grundsätzlich von der Bauleitplanung betroffen sein, so dass sich die nachfolgende Beschreibung der Projektwirkungen und die Konfliktanalyse sich auf diese beziehen.

3 Mögliche Projektwirkungen

Die Grundlage für die Ermittlung der Wirkfaktoren des Projektes bilden die wesentlichen physischen Merkmale, die das Bauleitplanverfahren mit sich bringt. Im Folgenden werden die absehbaren Wirkfaktoren der Planung auf die europäischen Brutvögel benannt.

Die Projektwirkungen werden gemäß ihrer Ursache unterschieden und in folgende drei Gruppen eingeteilt:

- **baubedingte Projektwirkungen:** Wirkfaktoren, die mit der Realisierung der Siedlungs- und Erschließungsflächen, der Nebenanlagen und der Baufeldfreiräumung verbunden sind.
- **anlagebedingte Projektwirkungen:** Wirkfaktoren, die durch die errichteten Bauwerke und Nebenanlagen und der Besiedelung verursacht werden.
- **betriebsbedingte Projektwirkungen:** Wirkfaktoren, die durch den Betrieb der Anlagen und Produktionsstätten verursacht werden.

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die baubedingten Wirkfaktoren treten nur während der Bauphase auf. Grundsätzlich sind Schädigungen von Brutstätten bei folgenden Arbeitsschritten möglich:

- Abschieben von Oberboden/Baufeldfreimachung
- Rodung/Fällung von Gehölzen
- Abriss alter Gebäude/Bauteile sowie Dachsanierungen

Versiegelung und Flächeninanspruchnahme

In dem Plangebiet können weitere Versiegelungen durch Bautätigkeiten stattfinden. Die Vorhaben bewirken einen dauerhaften Flächenverlust an Biotopen und faunistischen Funktionsräumen (u.a. Jagd- und Nahrungshabitate/Fortpflanzungs- und Ruhestätten). Es ist zu prüfen, ob die Flächen besonders geschützte Arten beherbergen und es somit zur Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen kann. Die bisher stattgefundenen Untersuchungen haben keine Brutstätten in den Eingriffsbereichen ergeben. Ein Verbotstatbestand ist daher nicht herzuleiten.

Lärmemissionen

Die potenziellen Bauphasen sind durch temporären Baustellenlärm und einen hohen Anteil an starken und kurzzeitigen Schallereignissen gekennzeichnet. Durch die bestehende gewerbliche Nutzung sowie der angrenzenden Bundesstraße B8 und der nahen A3 ist das Plangebiet bereits durch Lärm vorbelastet. Besonders lärm- und störungsempfindliche Arten sind nicht zu erwarten. Die Bebauungsplanänderung führt keiner zusätzlichen Wirkung der baubedingten Lärmimmissionen gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan. Die Beeinträchtigung der Bauphase auf die Brutvögel des Plangebietes ist aufgrund der bestehenden menschlichen Frequenz und Verlärmung des Plangebietes sowie dem zeitlich eingegrenzten Auftreten der Wirkungen als sehr gering zu werten.

Optische Störungen

Die Anwesenheit von Menschen auf der Baustelle übt eine Scheuchwirkung auf scheue Tiere aus. Lichtemissionen können zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Aufgrund der zeitlich begrenzten Auswirkungen und der bereits intensiven anthropogenen Beeinflussung des Plangebietes ist mit keinen erheblichen zusätzlichen Störwirkungen auszugehen. Es wird davon ausgegangen, dass der Baustellenbetrieb hauptsächlich tagsüber stattfindet und somit lediglich in den Übergangsstunden sehr geringe optische Störwirkungen auftreten können.

Kollisionsrisiko

Eine Gefahr kann grundsätzlich vom Baustellenverkehr ausgehen. Hier werden jedoch keine hohen Geschwindigkeiten gefahren, so dass eine Gefährdung der mobilen Vögel nicht zu erwarten ist. Das Kollisionsrisiko kann somit als gering gewertet werden.

3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Versiegelung und Flächeninanspruchnahme

Die Vorhabenumsetzung führt zu einem Lebensraumverlust auf den offenen Gewerbegrundstücken sowie auf dem Freiflächenareal der Backwerkstatt. Im Zuge der Realisierung der Vorhaben werden auf den jeweiligen Grundstücken die festgesetzten Ausgleichsflächen (private Grünflächen) zur Siedlungsrandeingrünung hergestellt, sodass mit dem Verlust an Acker- und Grünlandflächen wertvolle Gehölzflächen in Randlage zur offenen Feldflur für die Avifauna entstehen. Der Biotopausgleich für die Erschließung ist bereits seit mehr als 20 Jahren realisiert und ökologisch sowie artenschutzrechtlich wirksam. Die zusätzliche Flächenbeanspruchung wird durch extensive Dachbegrünungen kompensiert.

Barriere-Effekte

Vögel können weiterhin und insbesondere über die mittels Baumreihen begrünten Straßen am westlichen Rand des Gewerbegebiets Zugang zur benachbarten offenen landwirtschaftlichen Flur haben. Diese wird jedoch durch die Bebauung im westlichen Bereich unattraktiver, da der direkte Bezug zur offenen Landschaft als Nahrungshabitat eingeschränkt wird. Durch die Festsetzung der linearen Baumpflanzungen im Abstand von 15 m entlang des westlichen Plangebietsrandes werden jedoch zahlreiche Ersatzhabitate geschaffen.

3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmemissionen

Die vollständige Bebauung des Plangebietes führt zu höheren Verkehrsaufkommen und Schadstoffimmissionen. Durch die bestehende Gewerbeansiedlung und der angrenzenden Bundesstraße und nahen Autobahn ist das Plangebiet bereits durch Lärm vorbelastet. Störungsempfindliche Arten sind hier nicht zu erwarten. Die vorhabenbezogenen Lärmimmissionen durch die Schließung der Baulücken sind aufgrund des bereits bestehenden Baurechts und der Vorlast des Plangebietes als sehr gering zu werten.

Optische Störungen

Durch zusätzliche Bebauung kommt es in den Dämmerungs- und Nachtstunden zu einer etwas höheren Lichteinwirkung. Der Anlockungseffekt von Tieren durch feste Beleuchtungsanlagen auf den Grundstücken steigt. Die Verkehrsflächen sind bereits mit Straßenleuchten ausgebaut. Die zusätzlichen Störwirkungen im Plangebiet werden als gering gewertet. Die Festsetzung von tierfreundlichen Leuchtmitteln wird in die Plankarte aufgenommen.

4 Betroffenheitsanalyse

Anhand der Betroffenheitsanalyse wird das Gefährdungs- und Empfindlichkeitsprofil erstellt, indem geprüft wird, ob die zu betrachtenden Vogelarten allgemein und gegenüber den im Bebauungsplan dargestellten Projektwirkungen empfindlich reagieren. Es wird geprüft, welche potenziellen Schädigungen und/oder erheblichen Störungen von der Planung für die relevanten Arten ausgehen können. Auf dieser Basis wird dann eine Abschätzung der Erheblichkeit der betrachteten Auswirkungen auf die relevanten Arten vorgenommen.

4.1 Brutvögel

4.1.1 Prüfungsmethodik

Die Darstellung der artspezifischen Grundlagen und die eigentliche Prüfung erfolgen für alle Reviervögel mit ungünstig-unzureichend (Ampelfarbe gelb) oder ungünstig-schlechtem (Ampelfarbe rot) Erhaltungszustand in Hessen i. d. R. Art für Art im „Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung“ gemäß den Vorgaben im Anhang 1 (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT 2024). Nahrungsgäste mit ungünstig-unzureichend (Ampelfarbe gelb) oder ungünstig-schlechtem (Ampelfarbe rot) Erhaltungszustand, die als streng geschützte Art klassifiziert sind (nach § 7 BNatSchG), werden kurz verbal-argumentativ betrachtet.

Für alle weiteren Vogelarten mit einem günstigen (Ampelfarbe grün) oder nicht bewerteten Erhaltungszustand in Hessen wird im weiteren Verlauf die vereinfachte tabellarische Prüfung durchgeführt. Als Vorlage wird die im Anhang 2 des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT 2024) dargestellte „Mustertabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten“ verwendet.

Für Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand, welche aber in großer Anzahl von Individuen oder Brutpaaren von den Wirkungen des Vorhabens betroffen sind, wird im nächsten Verfahrensschritt ebenfalls die Art-für-Art-Prüfung unter Verwendung des Musterbogens für die artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, falls dies notwendig wird.

4.1.2 Vereinfachte Prüfung für bestimmte Vogelarten

Für Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der sog. Ampelliste für die Brutvögel landesweit mit „Grün“ (=günstig) bewertet wurden, bzw. die dort unter „Status I“ der aufgeführten Vögel fallen (s. Anhang 2 des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“), kann in der Regel eine vereinfachte Prüfung erfolgen.

Bei diesen in einem landesweit günstigen Erhaltungszustand befindlichen Vogelarten wird davon ausgegangen, dass

- es sich hierbei um in der Regel anpassungsfähige Arten handelt, die jeweils landesweit (durch ihre Nicht-Aufführung in der Roten Liste fachlich untermauert) mehr oder weniger häufig und verbreitet sind bzw. aufgrund ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage sind, vergleichsweise einfach anderer Standorte zu besiedeln oder auf diese auszuweichen,
- und damit, wenn ein Eingriff gem. § 15 BNatSchG zulässig ist, im Regelfall die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird bzw. der Erhaltungszustand der lokalen Population weiterhin gewahrt bleibt und insofern die Schädigungs-/Störungstatbestände nicht zum Tragen kommen.

Insgesamt haben 8 der kartierten Vogelarten einen „günstigen“ Erhaltungszustand. Für Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand (grün) sind die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 und BNatSchG) durch die in der direkten Umgebung bestehenden offenen Acker-/Grünlandflächen und dem Gehölzbestand gewahrt bleibt, bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Die sog. "Ubiquisten" können unterschiedliche auch vom Menschen geprägte Lebensräume nutzen und besitzen ein hohes Maß an Anpassungsfähigkeit.

Eine – wenn auch vereinfachte – Prüfung dieser allgemein häufigen Arten wird insofern erforderlich, als nach der Rechtsprechung bei der gebotenen individuenbezogenen Betrachtung auch diese nicht ungeprüft gelassen werden dürfen.

Eine tabellarische Prüfung nach „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT 2024) erfolgt nach Anhang 2 der „Mustertabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten“ im nächsten Verfahrensschritt im Gesamtblick nach Abschluss der Kartierungen für die Saison 2026.

4.1.2.1 Prüfung von Brutvögeln innerhalb des Geltungsbereiches/des erweiterten Untersuchungsraumes

Zur Durchführung der Art-für-Art-Prüfung werden die Wirkungen des Vorhabens (vgl. Kapitel 3) mit den Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (vgl. Kapitel 2.6.) überlagert. Es wird daraufhin geprüft, ob Verbotstatbestände eintreten, ob dies durch Maßnahmen vermieden bzw. minimiert werden können, und welche vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen zu ergreifen sind.

Für alle Revier-Vogelarten eines unzureichenden oder schlechten Erhaltungszustandes in Hessen erfolgt die detaillierte Betrachtung nach dem „Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung“ im nächsten Verfahrensschritt nach Abschluss der Erfassungen der Saison 2026. Aktuell muss dies für 3 kartierte Brutvogelarten geschehen, wovon lediglich die Elster als Brutvogel im Geltungsbereich identifiziert wurde. Die Feldlerche hat in einem Abstand von ca. 120 m zum Gewerbegebietsrand gebrütet, der Stieglitz in den umliegenden Gebüsch des Plangebietes, sodass eine Betroffenheit durch die Bauleitplanung für diese Arten ausgeschlossen werden kann. Die Elster ist auf größere Brutbäume angewiesen, die im Plangebiet erhalten bleiben, sodass auch hier von keiner Betroffenheit auszugehen ist.

Wissenschaftlicher Art-name	Geltungsbereich/erweiterter Untersuchungsraum	Schutzstatus § - besonders §§ - streng	EHZ HE	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG
Elster (<i>Pica pica</i>)	G	§	ungünstig	Nein
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	e U	§	schlecht	Nein
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	e U	§	schlecht	Nein

Tabelle 6: Prüfung von Verbotstatbeständen für kartierte Brutvogelarten (Geltungsbereich/erweiterter Untersuchungsraum) mit ungünstigem/schlechten Erhaltungszustand in Hessen

Wissenschaftlicher Art-name	Geltungsbereich/erweiterter Untersuchungsraum	Schutzstatus § - besonders §§ - streng	EHZ HE	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG
Bluthänfling (<i>Linnaria cannabina</i>)	G/e U	§	schlecht	Nein
Elster (<i>Pica pica</i>)	G	§	ungünstig	Nein
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	G	§	ungünstig	Nein
Turmfalke (<i>Falco tinniculus</i>)	G/e U	§§	ungünstig	Nein

Tabelle 7: Prüfung von Verbotstatbeständen für kartierte Nahrungsgäste (Geltungsbereich/erweiterter Untersuchungsraum) mit ungünstigem/schlechten Erhaltungszustand bzw. streng geschützten Vögeln in Hessen

Nachfolgend ist die Prüfung von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen für Brutvögel sowie für Nahrungsgäste, mit ungünstigem bis unzureichendem (gelb) bzw. schlechtem (rot) Erhaltungszustand bzw. streng geschützten Arten innerhalb des Geltungsbereiches (nach § 7 BNatSchG), verbal-argumentativ und in tabellarischer Form dargestellt.

Bluthänfling (*Linnaria cannabina*)

Der Bluthänfling, der in Hessen einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand (rot) aufweist und auf der Roten Liste Hessen als gefährdet (Kategorie 3) geführt wird, gehört nach dem Bundesnaturschutzgesetz zu den besonders geschützten Arten. Er besiedelt bevorzugt offene bis halboffene Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen, wobei für die Nahrungssuche insbesondere Hochstaudenfluren und krautreiche Saumstrukturen von entscheidender Bedeutung sind.

Im Rahmen der avifaunistischen Erfassung im Geltungsbereich wurde der Bluthänfling als Nahrungsgast nachgewiesen. Er konnte in kleinen Trupps bei der Nahrungssuche am Ruderalsaum entlang des Parkplatzes sowie beim Überflug beobachtet werden. Als Freibrüter legt die Art ihre Nester bevorzugt gut versteckt in dichten Hecken sowie Laub- und Nadelgebüsch an. Da derartige dichte Gehölzstrukturen innerhalb des aktuellen Geltungsbereiches nicht vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass die Brutgebiete in den umliegenden Heckenstrukturen außerhalb des Plangebietes liegen.

Durch die geplante Bebauung geht der aktuell genutzte Ruderalsaum als Nahrungshabitat verloren. Da Nahrungshabitate gemäß ständiger Rechtsprechung jedoch grundsätzlich nicht unter den Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG fallen – sofern keine existenzielle Bindung vorliegt, die durch das Umfeld nicht ausgeglichen werden kann. Das Umfeld des Plangebietes verfügt über umfangreiche landwirtschaftliche Flächen und alternative Saumstrukturen, sodass die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Ein Verbotstatbestand tritt durch die Bauleitplanung somit nicht ein.

Elster (*Pica pica*)

Die Elster gehört zur Familie der Rabenvögel. Sie ist ein Kulturfolger und brütet bevorzugt in strukturreichen Offenlandbereichen mit Einzelbäumen, Baumreihen, Gehölzen, Hecken sowie in Siedlungsbereichen, Parks und Gärten. Als Nahrungsgebiet nutzt sie ein Mosaik aus Offenland, Brachflächen, Grünland und Siedlungsstrukturen. Ihr Nest errichtet sie meist hoch in Baumkronen oder in hohen Strauchschichten. Die Elster gilt nach BNatSchG als besonders geschützte Art. Sie weist in Hessen aktuell einen ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand auf. Mit Status I zählt die Art zu den regelmäßigen Brutvögeln in Hessen.

Individuen der Elster und Brutstätten der Art wurden im Geltungsbereich bzw. unmittelbaren Umfeld auf hochstämmigen Bäumen von Hainbuche/höheren Laubbäumen nachgewiesen. Nahrungssuchend wurde die Elster auf den Freiflächen im Geltungsbereich beobachtet. Aufgefallen ist hierbei, dass nur die Bäume mit Nestern besetzt waren, die in direkter Angrenzung zu den Wiesenflächen als Nahrungshabitate stehen. Durch die Bebauung entstehen Barrierewirkungen, die zur Aufgabe des Brutplatzes führen können. Durch die Festsetzung der linearen Baumpflanzungen im Abstand von 15 m entlang des westlichen Plangebietsrandes werden jedoch zahlreiche Brutpotenziale mit direktem Bezug zum Nahrungshabitat geschaffen.

Gegenüber Lärm und sonstigen anthropogenen Störungen ist die Elster im Allgemeinen wenig empfindlich und gilt als anpassungsfähige Kulturfolger. Durch die festgesetzten Gehölzstrukturen werden störungsmindernde Faktoren geschaffen, sodass eine erhöhte Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) gegenüber der bestehenden Vorbelastung (vorhandenes Gewerbegebiet, Erholungsnutzung etc.) nicht zu erwarten ist.

Bei der Umsetzung der Planung ist dennoch zu berücksichtigen, dass es in den vorhandenen Bäumen zu Brutaktivitäten der Elster kommen kann und Nester sowie lebende Tiere grundsätzlich beeinträchtigt werden könnten. Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) ist daher eine geeignete Bauzeitenregelung festzulegen.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Die Feldlerche, die in Hessen einen schlechten Erhaltungszustand (EHZ) aufweist und auf der Roten Liste Hessen als gefährdet (Kategorie 3) geführt wird, ist ein Charaktervogel der offenen Feld- und Wiesenlandschaften. Sie nutzt bevorzugt weitgehend strukturfreie Agrarlandschaften und brütet bodennah in flachen Mulden, insbesondere in Bereichen mit niedriger Krautschicht und lückiger Deckung.

Ein wesentliches Merkmal ihres Habitatanspruchs ist die Scheuwirkung gegenüber vertikalen Strukturen. Die Feldlerche meidet waldrandnahe Flächen sowie Gebäude und andere aufragende Hindernisse. Durch die geplante Bebauung entstehen neue vertikale Strukturen im Plangebiet, was dazu führt, dass die Art einen größeren Meideabstand zu diesen Flächen einhalten wird. Als Folge dieser Distanzsicherung verliert das unmittelbar angrenzende Areal für die Feldlerche seine Eignung als Brutplatz. Die im März 2026 kartierte Brutstätte der Feldlerche befand sich in einer Entfernung von ca. 120 m zum Siedlungsrand des Gewerbegebietes, der sich gegenüber der landwirtschaftlichen Flur als grünes Band mit Hecken und Freiflächen zeigt. Die geplante Bebauung schließt erst in einer Entfernung von ca. 150 m an. Da das Umfeld des Plangebietes jedoch als weiträumige landwirtschaftliche Flur hinreichend mit ausgedehnten, offenen Grün- und Ackerflächen ausgestattet ist, bleibt das Lebensraumpotenzial im örtlichen und regionalen Zusammenhang gewahrt. Somit ist keine Beeinträchtigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Feldlerche zu erwarten.

Star (*Sturnus vulgaris*)

Der Star, der in Hessen einen ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand (gelb) aufweist, ist nach dem BNatSchG eine besonders geschützte Art. Er brütet bevorzugt in Hohlräumen von Bäumen sowie an Gebäuden und Dächern, oft in direkter Nähe zu offenen Offenlandstrukturen, die er zur Nahrungssuche nutzt.

Im Rahmen der Untersuchungen im Geltungsbereich wurde der Star bei der Balz verhört, konnte jedoch bisher nicht als Brutvogel bestätigt werden. Aufgrund der Beobachtungen an den bestehenden Gebäuden, die durch Hohlraumstrukturen potenzielle Nistgelegenheiten bieten, ist ein Vorkommen als Brutvogel im weiteren Verfahrensverlauf jedoch als wahrscheinlich anzunehmen. Die Fassade der Backwerkstatt, die durch die Erweiterung verändert wird, wurde sehr ausführlich untersucht. Hier haben sich keine Anzeichen einer Besiedelung durch den Star gezeigt.

Derzeit profitiert die Art von den vorhandenen Wiesenflächen als Nahrungshabitat. Durch die geplante Bebauung kommt es zu einem Verlust dieser Wiesenflächen. Da das Umfeld des Plangebietes jedoch als weiträumige landwirtschaftliche Flur hinreichend mit Ersatz-Nahrungshabitaten ausgestattet ist, bleibt die Lebensstätte des Stars im regionalen Zusammenhang erhalten. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensstätte) tritt hierbei nicht ein, da Nahrungshabitate nach fachlicher Konvention in der Regel nicht unter den Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten fallen, sofern keine existenzielle Bindung vorliegt, die durch das Umfeld nicht ausgeglichen werden kann.

Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist bei Abriss- oder Umbaumaßnahmen eine Bauzeitenregelung einzuhalten, um die Beeinträchtigung von Nestern oder nicht flugfähigen Jungtieren während der Brutperiode auszuschließen.

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Der Stieglitz besiedelt bevorzugt strukturreiche Landschaften mit abwechslungsreichen, mosaikartigen Strukturen, zu denen lockere Baumbestände sowie Baum- und Gebüschgruppen

zählen. Als Freibrüter baut er seine Nester vorwiegend auf den äußeren Zweigen von Laubbäumen, wobei diese stets gut gedeckt sind.

Die Fortpflanzungsstätte der Art befindet sich nicht innerhalb des Plangebietes, sondern in den nördlich angrenzenden Gebüschstrukturen zur ICE-Strecke. Dort wurde der Stieglitz auf höheren Bäumen (ca. 5–8 m) verhört, was eine Brutstätte in diesem Bereich vermuten lässt.

Da die potenziellen Brutplatzstrukturen im Norden außerhalb des direkten Eingriffsbereichs liegen und im Umfeld ausgedehnte, gleichwertige Biotopstrukturen sowie Nahrungsangebote zur Verfügung stehen, bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren kann eine negative Beeinträchtigung der lokalen Population im Sinne des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Turmfalke (*Falco tinniculus*)

Der Turmfalke weist in Hessen einen ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand (gelb) auf, wird jedoch in der aktuellen Roten Liste landesweit als ungefährdet (Kategorie *) geführt. Als europäische Vogelart gehört er gemäß Bundesnaturschutzgesetz zu den streng geschützten Arten. Er besiedelt bevorzugt halboffene bis offene Landschaften aller Art und nutzt im Siedlungsbereich vor allem hohe Gebäude, Gittermasten oder Nistkästen als Fortpflanzungsstätten.

Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen im Geltungsbereich wurde der Turmfalke mehrfach im Überflug sowie nahrungssuchend beobachtet. Ein konkreter Bezug zu den im Plangebiet vorhandenen Gebäuden als Niststätte wurde dabei nicht festgestellt.

Durch die geplante Bebauung gehen Acker- und Wiesenflächen verloren, die der Art derzeit als Nahrungshabitat dienen. Da im weiten Umfeld des Plangebietes gleichwertige Biotopstrukturen und Nahrungsangebote großräumig zur Verfügung stehen, ist das Untersuchungsgebiet für den Turmfalken nicht existentiell relevant. Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot von Lebensstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, da Nahrungshabitate oder Jagdreviere grundsätzlich nicht unter den Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten fallen, sofern keine existentielle Bindung vorliegt, deren Verlust zum Funktionsausfall einer Brutstätte führen würde. Da keine Nistplätze im Geltungsbereich betroffen sind, ist dieser Tatbestand nicht erfüllt. Ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

4.1.3 Fazit Vögel

Es ist davon auszugehen, dass die Avifauna das Plangebiet in den festgesetzten Gehölzstrukturen weiterhin als Lebensraum nutzen wird. Bodenbrüter wurden keine im Plangebiet festgestellt. Das Umfeld des Plangebietes wird von Offenlandstrukturen geprägt, die auch als Nahrungshabitate fungieren.

Für die Feldlerche führt die geplante Bebauung aufgrund der Scheuwirkung gegenüber vertikalen Strukturen zu größeren Meideabständen. Da das Umfeld jedoch als weiträumige landwirtschaftliche Flur hinreichend mit offenen Grün- und Ackerflächen ausgestattet ist bleibt die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten im regionalen Zusammenhang gewahrt. Ein Funktionsverlust tritt somit nicht ein.

Zur allgemeinen Vermeidung der Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ist eine Bauzeitenregelung (V1) als Vermeidungsmaßnahme erforderlich, da das Baufeld zum Zeitpunkt des Eingriffs grundsätzlich von Vögeln genutzt werden kann. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Lichtstörungen Mast- und

Gebäudeleuchten o.ä. mit entsprechenden insektenfreundlichen Leuchtmitteln versehen werden (V2).

5 Maßnahmen

Zur Vermeidung der Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die europäischen Vogelarten werden folgende Maßnahmen ergriffen und durch entsprechende Hinweise im Bebauungsplan fixiert.

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

V1: Bauzeitenregelungen

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG dürfen Baufeldfreimachungen/Rodungen sowie Abrissarbeiten außerhalb der Brutzeit in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar eines Jahres oder bei begründeter Abweichung, durch den Nachweis des Nichtbesatzes einer fachkundigen Person vor Beginn der Arbeiten erfolgen.

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutstätten in den verbleibenden Gehölzstrukturen durch die geplante Bebauung ist ein Mindestabstand von 2 m zwischen den Gehölzen und den Baufeldern mittels Aufstellen eines Bauzauns während der Brutzeit zwischen 1. März und 30. September eines Jahres zu gewährleisten.

V2: Straßenbeleuchtung

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen wildlebender Tiere ist gem. § 39 BNatSchG bei der Verwendung von Mastleuchten ausschließlich die Installation von LED-Leuchten oder vergleichbaren insektenfreundlichen Leuchtmitteln mit geschlossenem Gehäuse und gerichtetem Licht ohne UV-/Blauanteil im Bereich der Erschließung (Straßenbeleuchtung) erlaubt.

Ausgenommen sind davon Bereiche, die aus Sicherheitsgründen eine andere Ausleuchtung bedingen.

6 Zusammenfassung

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Bäckercampus der Schäfergruppe am ICE-Bahnhof“ in Limburg-Eschhofen wird zur geplanten betrieblichen Vorhabenrealisierung der Schäfer Gruppe aufgestellt. Das Plangebiet ist zum Teil bereits bebaut. Zur Vermeidung der Verbotsstatbestände des § 44 BNatSchG wurde das Artenpotenzial ermittelt und das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial für die Bau-, Anlage- und Betriebsphase ermittelt. Das methodische Vorgehen orientiert sich am Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen des HMUELV (2024). Die avifaunistischen Kartierungen werden in der Brutsaison 2026 fortgeführt und in den Verfahrensunterlagen fortgeschrieben.

Die Prüfung basiert auf der Einschätzung des Artenbestandes auf der Grundlage der vorhandenen Biotopstrukturen des Plangebietes und dessen Umfeldes sowie der Auswertung verschiedener Daten und Informationen (u.a. Landschaftsplan, Natureg) zum Plangebiet. Die vorgenommene Relevanzprüfung gab keine Hinweise auf ein Lebensraumpotenzial für Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie; jedoch für baum-, boden- und gebäudebrütende Vögel.

Insgesamt wurden in dem Untersuchungsraum (Geltungsbereich und erweiterter Untersuchungsraum) 16 Vogelarten kartiert. 4 Arten wurden als Brutvögel im Geltungsbereich identifiziert. Für die kartierten Vögel mit einem ungünstigen und schlechten Erhaltungszustand wurden bereits Aussagen über deren möglichen Betroffenheit getätigt. Eine abschließende Art-für-Art-Prüfung für diese Arten wird im weiteren Fortgang des Verfahrens durchgeführt.

Die avifaunistischen Kartierungen werden in der Brutsaison 2026 fortgeführt. Erst nach Abschluss dieser Erfassungen können die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle betroffenen Arten rechtssicher bewertet und im Fachbeitrag in Form der Art-für-Art Prüfung dokumentiert werden.

Brutstätten der Elster konnten in Hochstämmen von Hainbuche (*Carpinus betulus*) entlang der Vinzenz-Pallotti-Straße festgestellt werden. Die Gehölze im Straßenraum bleiben erhalten.

Eine Nutzung der unbebauten Grundstücke als Bruthabitate konnte bislang nicht festgestellt werden.

In der Konflikthanalyse wurde deutlich, dass unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen, die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 bei Abriss oder sonstigen Bautätigkeiten nicht eintreten werden.

Um zu vermeiden, dass Vogelnester, Gelege oder Jungvögel beschädigt bzw. zerstört und Individuen verletzt oder getötet werden, sind notwendige Fäll-, Rodungs- sowie Baufeldräumungs- und Abbrucharbeiten grundsätzlich außerhalb der Brutsaison im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Von diesem Zeitraum kann im Einzelfall begründet abgewichen werden, sofern durch fachkundige Untersuchungen ein Besatz der Gehölze bzw. das Vorhandensein von Fortpflanzungsstätten sicher ausgeschlossen wurde.

Um außerdem Beeinträchtigungen potenzieller Brut- und Ruhestätten gebäudebrütender Vögel zu vermeiden, sind bei Abrissarbeiten sowie bei Sanierungsarbeiten an Fassaden und Dächern die betroffenen Gebäudeteile vor Beginn der Arbeiten fachkundig auf Nester, Quartiere und aktuellen Besatz zu kontrollieren.

Abbruch- und sonstige eingriffsintensive Arbeiten an Gebäuden mit nachgewiesenen Vogelquartieren sind daher grundsätzlich ebenfalls zwischen 1. Oktober und 28. Februar vorzunehmen. Abweichungen sind nur zulässig, wenn fachgutachterlich belegt ist, dass keine Brut (mehr) stattfindet und die Brutstätte verlassen wurde. Ein möglicher Verlust von Nistplatz- bzw.

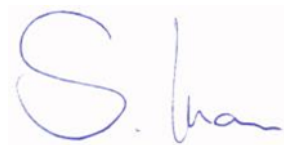
Quartierpotenzial ist durch die Schaffung geeigneter Ersatzniststätten (z. B. Sperlingskästen, Nischenbrüterkästen) im räumlichen Zusammenhang auszugleichen.

Im Ergebnis lässt sich für die Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie keine Betroffenheit herleiten und für sämtliche europäischen Vogelarten feststellen, dass unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch mögliche Projektwirkungen nicht eintreten werden. Eine Gefährdung von lokalen Populationen der europäischen Vogelarten kann zum jetzigen Zeitpunkt für die bislang kartierten Vögel ausgeschlossen werden. Die Funktion der von der Planung möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.

Lebensraumpotenzialsteigernd werden sich die geplanten Heckenstrukturen im westlichen und südlichen Bereich des Plangebietes auf die Avifauna auswirken. Diese erfolgen im Zuge der Realisierung der Baumaßnahmen auf den einzelnen Grundstücken.

Aufgestellt:

Limburg, den 15.04.2026



M. Eng. Sabine Kraus

7 Anhang

BÜRO KRAUS: Vogelkartierung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Bäckercampus der Schäfer Gruppe am ICE-Bahnhof“ in Limburg-Eschhofen, Stand April 2026.

8 Quellenverzeichnis

Literatur

DDA (2009): Monitoring häufiger Brutvögel in Deutschland. Dachverband Deutscher Avifaunisten: 7 Seiten.

DIETZ, C., V. HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Franckh-Kosmos Verlag. 399 S., Stuttgart.

GALL, M. ET AL. (2006): FFH-Artgutachten. Die Situation des Feldhamsters (*Cricetus cricetrus*) im Limburger Becken im Jahr 2006, Hrsg. Hessen-Forst FENA.

HGON (HRSG., 2010): Vögel in Hessen, Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit, Brutvogel-atlas, Echzell.

HESSEN MOBIL STRAßEN- UND VERKEHRSMANAGEMENT, HMSV (2017): Kartiermethodenleitfaden, Fauna und Flora bei straßenrechtlichen Eingriffsvorhaben in Hessen, 2. Fassung, August 2017.

KREUZIGER, J., KORN, M., STÜBING, S. & EICHLER, L., GEORGIEV, K., WICHMANN, L., THORN, S. (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung, Stand Dezember 2021. – Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz & Staatliche Vogelschutzwarte Hessen, Echzell, Gießen.

OELKE, H. (1968): Wo beginnt bzw. wo endet der Biotop der Feldlerche? – J. Orn. 109: 25-29.

RICHTLINIE 79/409/EWG (sogenannte *Vogelschutz-Richtlinie*).

RICHTLINIE 92/43/EWG (sogenannte *FFH-Richtlinie*).

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020, Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

SÜDBECK ET AL. (HRSG. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

Internet

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ: NatureG, o. J. <https://umweltdaten.hessen.de/mapapps/resources/apps/natureg/index.html?lang=de> (zugegriffen 2026).

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN: Artenschutzleitfaden, 3. Fassung, 2024. <https://landwirtschaft.hessen.de/sites/landwirtschaft.hessen.de/files/2025-04/artenschutzleitfaden\ 2024\ 12\ 31\ barrierefrei\ final\ 1.pdf> (zugegriffen 2026).

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ: NatureG, o. J. <https://umweltdaten.hessen.de/mapapps/resources/apps/natureg/index.html?lang=de> (zugegriffen 2026)

GOOGLE EARTH: Google Earth. o. J. <https://www.google.com/earth/> (zugegriffen 2026)